

Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden und Auszubildenden sollen sich am Studien- bzw. Ausbildungsort wohl fühlen und mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden und Auszubildenden die Entscheidung für Eberswalde als Studien- bzw. Ausbildungsort und neue Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Allen Studierenden und Auszubildenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag ein Begrüßungsgeld gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die einer in der Stadt Eberswalde befindlichen Hochschule immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben. Ebenso sind Auszubildende antragsberechtigt, die eine schulische Berufsausbildung an einer sich in Eberswalde befindlichen Bildungseinrichtung (insbesondere Berufsfachschulen, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens) absolvieren oder die eine duale Berufsausbildung bei einem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolvieren. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag der ersten Immatrikulation an der Hochschule bzw. vor dem Beginn der Ausbildung liegt und die Studierenden bzw. Auszubildenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Eberswalde nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Verlegen Studierende bzw. Auszubildende ihren Hauptwohnsitz wieder nach außerhalb, dürfen hiernach gestellte Anträge auf Gewährung von Begrüßungsgeld, auch im Falle eines Wiederzuzuges, nicht mehr bewilligt werden.

Gleiches gilt im Falle einer Exmatrikulation bzw. Beendigung der Berufsausbildung, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser eine erneute Immatrikulation an einer in Eberswalde befindlichen Hochschule bzw. eine erneute Aufnahme einer Ausbildung gemäß Satz 2 erfolgte und die Hauptwohnsitznahme in Eberswalde nicht unterbrochen wurde. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 5 Kalenderjahren gewährt.

(2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für das laufende Kalenderjahr.

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Begrüßungsgeld
- Personalausweis oder Reisepass
- Studierende:
Immatrikulationsbescheinigung bei Erstbeantragung, bei Folgeanträgen Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester
- Auszubildende:
 - bei schulischer Berufsausbildung: Schulbescheinigung für das jeweils laufende Ausbildungshalbjahr
 - bei dualer Berufsausbildung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, in der versichert wird, das die/der jeweilige Auszubildende ihre/seine Ausbildung in dem jeweiligen Ausbildungshalbjahr in dem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolviert.

Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellerinnen/Antragstellern beizubringen.

(3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn in Eberswalde eine Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren

(1) Das Begrüßungsgeld beträgt 100,00 € für das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Die Antragsteller/innen haben bei der Abgabe des Antrages neben ihrem Namen und Geburtsdatum sowie ihrer aktuellen Wohnanschrift anzugeben, seit wann sie in Eberswalde ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind, wann sie erstmals an der Hochschule immatrikuliert wurden bzw. erstmals eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 begonnen haben, wann sie ggf. zwischenzeitlich exmatrikuliert wurden bzw. eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 beendeten und wann sie ggf. wieder immatrikuliert wurden bzw. erneut eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen haben. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass sie diese Zuwendung bisher für das laufende Kalenderjahr weder beantragt noch erhalten haben.

- (3) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr einer Gewährung eines Begrüßungsgeldes fällt, zu löschen; im Falle einer Nichtgewährung sind diese Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Begrüßungsgeld wird für das jeweils laufende Kalenderjahr unverzüglich nach dessen Bewilligung gezahlt.
- (5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.
- (6) Studierende bzw. Auszubildende, deren Antrag nicht entsprochen wird und welche ihren Antrag nach erfolgter Beratung nicht zurückziehen, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.

§ 5 Übergangsregelung

Studierende und Auszubildende, die im Jahr 2024 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits ein Begrüßungsgeld erhalten haben, können in Folge eines weiteren Antrags für das laufende Jahr lediglich den Differenzbetrag zum kalenderjährlichen Begrüßungsgeld gewährt bekommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.03.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende außer Kraft.

Eberswalde, den 26.04.2024

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister